

## Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

**Kosten für die Kinderbetreuung** können von steuerpflichtigen Eltern in der Höhe von **maximal 2.300 Euro pro Kalenderjahr und Kind** abgesetzt werden.

Für die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten müssen die folgenden **Bedingungen** erfüllt sein:

- Das betreffende Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres sein zehntes Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das betreffende Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und es wird für das Kind aufgrund einer Behinderung erhöhte Familienbeihilfe gewährt.
- Die Betreuung muss in einer privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Internat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen (was bei der RE-Kindergruppe Nido Bambini Creativá der Fall ist).
- Die Betreuungskosten müssen tatsächlich entstanden und die Zahlung durch einen entsprechenden Beleg/Rechnung nachvollziehbar sein (was bei der RE-Kindergruppe Nido Bambini Creativá der Fall ist).

Abzugsfähig sind die Kosten für die Kinderbetreuung (auch Fahrtkosten einer Tagesmutter/eines Tagesvaters bei Abholung des Kindes zur Betreuung) sowie Kosten für Verpflegung und das Werkgeld.

- Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt.
- Für die Ferienbetreuung (Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung als "außergewöhnliche Belastung" geltend gemacht werden.

### **Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber**

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern einen Zuschuss für die Kinderbetreuung zahlen. Dieser Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei. Zu diesem Zweck muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung abgeben (Formular L35).

Um den Kinderbetreuungszuschuss sozialabgaben- und lohnsteuerfrei beziehen zu können, muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer selbst die Familienbeihilfe beziehen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist außerdem verpflichtet, der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Auskunft über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zuschuss oder etwaige von anderen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern bezogene Zuschüsse zu geben.

Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Der Zuschuss der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers kürzt den zu berücksichtigenden Aufwand der angefallenen Betreuungskosten.

*Quelle/Bundeskanzleramt/Österreich:*

*<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>*

**Weitere Informationen erhalten sie unter**

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>